

Fragenkatalog zur Initiative Tierwohl Programm 2021 – 2023

Schweinehaltung

Nachfolgend sind häufig gestellte Fragen und die entsprechenden Antworten zur Teilnahme an der Initiative Tierwohl für Schweinehalter zusammengestellt.

Welche Kriterien muss ich einhalten?

Die Anforderungen an die Tierhalter sind in den jeweiligen Kriterienkatalogen und zugehörigen Erläuterungen beschrieben (<https://initiative-tierwohl.de/partner/3-programmphase-2021/downloads-programmphase-3/>). Zur Einführung der Nämlichkeit wurden die Anforderungen im Vergleich zum Programm 2018-20 vereinheitlicht. Wahlkriterien gibt es nicht mehr. Neben den Basiskriterien und bekannten Anforderungen wie z. B. „Tageslicht“, „Stallklimacheck“ und „Tränkwassercheck“ stehen insbesondere die Kriterien „10 % mehr Platz“ und „Raufutter“ mit Mittelpunkt. Neu hinzu kommt das Kriterium „Fortbildung“.

Wichtig zu wissen: Das Kriterium „10% mehr Platz“ wird nur in der Schweinemast und der Sauenhaltung überprüft. Da Ferkelaufzüchter und Sauenhalter im neuen Programm als eine Einheit gesehen werden, wird durch die Reduktion der Tierzahlen in der Sauenhaltung gleichzeitig auch die Anzahl der Aufzuchtferkel im nachgelagerten Betrieb reduziert. Für die Ferkelaufzüchter besteht hingegen die Verpflichtung, ausschließlich Ferkel von ITW-lieferberechtigten Sauenhaltern zu beziehen.

Wie kann ich mich für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl anmelden?

Die Anmeldung zur Initiative Tierwohl muss immer über einen Bündler erfolgen. Notwendig ist dazu die Teilnehmererklärung samt Anlagen, die auf den Internetseiten hinterlegt sind. Der Bündler wird den Tierhalter dann in der Datenbank anmelden.

Gibt es eine Liste der Bündler, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Ja, alle Bündler, die sich für die Initiative Tierwohl angemeldet haben, sind auf einer Liste im **Downloadbereich** veröffentlicht. Aus der Liste kann dann ein Bündler ausgewählt werden. Es ist den Betrieben freigestellt, ob sie mit dem gleichen Bündler zusammenarbeiten wollen wie bei der QS-Systemteilnahme oder ob sie einen anderen Bündler wählen.

Müssen sich bereits teilnehmende Betriebe auch neu anmelden?

Ja, alle Betriebe, die teilnehmen wollen, müssen sich bei ihrem Bündler neu anmelden. Das gilt also für Betriebe, die bisher bereits teilnehmen, ebenso wie für die Betriebe, die sich ganz neu für die Initiative Tierwohl entscheiden.

Diese neue Anmeldung ist notwendig, weil sich die Anforderungen im neuen Programm verändert haben und deshalb neue Verträge zur Teilnahme abgeschlossen werden, die die neuen Rahmenbedingungen berücksichtigen.

Wann kann ich mich für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl anmelden?

Die Anmeldung für die neue Programmphase wird in drei Phasen unterteilt:

Registrierungsphase I: September – Oktober 2020

- Anmeldung bereits teilnehmender Tierhalter
- Vorabanmeldung Raufutter gemäß Programm 2021-23
- Anmeldung neuer Schweinemäster

In dieser Registrierungsphase können sich alle Tierhalter zum neuen Programm anmelden, **die bereits im aktuellen Programm teilnehmen**. Der Umsetzungszeitpunkt sollte, damit das letzte Bestätigungsaudit und das Programmaudit zusammen durchgeführt werden können, zwei bis drei Monate vor dem Ende des alten Programms gewählt werden (frühestens 1. November 2020). Ab diesem Zeitpunkt müssen sowohl die Anforderungen des alten als auch des neuen Programms einhalten werden. Der spätestmögliche Umsetzungszeitpunkt ist für Ferkelaufzüchter der 30. September 2021 – für Mastbetriebe und Sauenhalter kann der Umsetzungszeitpunkt nach dem 1. November 2020 frei gewählt werden.

Zusätzlich haben **alle bereits teilnehmenden Schweinemäster**, die Möglichkeit, das **Kriterium Raufutter** gemäß des Kriterienkatalogs Schweinemast für das Programm 2021-23 bereits im alten Programm dazu zu wählen. Diese Option ist an eine Anmeldung für das neue Programm gekoppelt. Mögliche Umsetzungszeitpunkte für die Zuwahl von Raufutter liegen zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember 2020. Für die Umsetzung erhalten Sie ab Freigabe der benötigten Audits zusätzlich zu Ihrem bisherigen Entgeltsatz 2,30 € pro Mastschwein (Tierwohl-Preisauflage gemäß Programm 2021-23). Betriebe, die das Kriterium Raufutter bereits umsetzen, können – gekoppelt an die Anmeldung für das neue Programm – ebenfalls 2,30 € pro Mastschwein statt 1,80 € wie bisher. In beiden Fällen ist das Tierwohlgeld nicht auf 5,10 € je Mastschwein gedeckelt, sondern die 2,30 € bzw. zusätzlichen 0,50 €, werden vollständig auf den bisherigen individuellen Entgeltsatz der Tierhalter aufgeschlagen. Möchten Sie das Kriterium Raufutter vorab hinzuwählen oder den neuen Entgeltsatz beantragen, wenden Sie sich bitte an Ihren Bündler.

Auch **neue Schweinemäster** können sich anmelden. Der frühestmögliche Umsetzungszeitpunkt ist der 1. Januar 2020. Wenn Sie sich in dieser Registrierungsphase anmelden, erhalten nach Ihrer Zulassung bis einschließlich 30. Juni 2021 Tierwohlgeld noch direkt über die Trägergesellschaft. Erst ab dem 1. Juli 2021 wird die Auszahlung des Tierwohlgelds umgestellt auf die direkte Auszahlung des Tierwohl-Preisauflages über die Schlachtbetriebe. Setzen Sie sich dazu bitte frühzeitig mit den entsprechenden Schlachtunternehmen, Viehhändlern oder Vermarktungsorganisationen in Verbindung.

Registrierungsphase II: Neue Schweinemäster ab 1. Januar 2021

Ab dem 1. Januar 2021 können sich **neue Schweinemäster** kontinuierlich zur ITW anmelden. Der Umsetzungszeitpunkt ist ab dem 1. Januar 2021 frei wählbar. Die Zulassung zur ITW erfolgt mit Freigabe des Programmaudits.

Registrierungsphase III: Anmeldung neuer Ferkelerzeuger ab 1. Februar 2021

In der dritten Phase können sich neue Ferkelerzeuger zur ITW anmelden. Für **neue Ferkelaufzüchter** gibt es eine Anmeldephase voraussichtlich vom 1. Februar bis zum 1. März 2021. Der frühestmögliche Umsetzungszeitpunkt ist der 1. April 2021, der spätestmögliche Umsetzungszeitpunkt der 30. September 2021.

Neue Sauenhalter können sich ab dem 1. Februar kontinuierlich anmelden. Der Umsetzungszeitpunkt ist ab dem 1. April 2021 frei wählbar. Die Zulassung zur ITW erfolgt mit Freigabe des Programmaudits.

Welchen Umsetzungszeitpunkt kann ich wählen?

Der Umsetzungszeitpunkt kann individuell gewählt werden.

Für Schweinemastbetriebe, die neu in die Initiative Tierwohl einsteigen, kann der Umsetzungszeitpunkt ab dem 1. Januar 2021 frei gewählt werden.

Für Sauen haltende Betriebe, die neu in die Initiative Tierwohl einsteigen, kann der Umsetzungszeitpunkt ab dem 1. April 2021 frei gewählt werden.

Für Ferkelaufzuchtbetriebe, die neu in die Initiative Tierwohl einsteigen, muss der Umsetzungszeitpunkt zwischen dem 1. April und dem 30. September 2021 liegen.

Für alle Betriebe, die bereits an der Initiative Tierwohl teilnehmen, kann der Umsetzungszeitpunkt auf ein Datum zwei bis maximal drei Monate vor dem Ende der bisherigen Zertifikatslaufzeit gelegt werden, wobei der frühestmögliche Umsetzungszeitpunkt der 1. November 2020 ist. So können letztes Bestätigungsaudit und neues Programmaudit an einem gemeinsamen Termin durchgeführt werden. Sie nehmen dann auch nach dem Audit noch bis zum Ende ihrer jeweiligen Laufzeit am alten Programm teil und starten im Anschluss direkt ins neue Programm.

Sollen das letzte Bestätigungsaudit und das neue Programmaudit getrennt voneinander durchgeführt werden, muss ein Umsetzungszeitpunkt nach dem Ende der bisherigen Zertifikatslaufzeit gewählt werden. Der spätestmögliche Umsetzungszeitpunkt ist für bereits teilnehmende Ferkelaufzüchter der 30. September 2021 – für Mastbetriebe und Sauenhalter kann der Umsetzungszeitpunkt nach dem 1. November 2020 hingegen (in Abhängigkeit der Zertifikatslaufzeit im alten Programm) frei gewählt werden.

Ab wann müssen die Kriterien eingehalten werden?

Jeder Tierhalter gibt bei der Anmeldung zum Tierwohlprogramm an, ab wann er die Kriterien einhält (Umsetzungszeitpunkt).

Hinweis: zur Anmeldung müssen die Kriterien noch nicht eingehalten werden.

Ab wann muss das Kriterium Raufutter umgesetzt werden?

Das Kriterium „Raufutter“ muss spätestens ab dem Umsetzungszeitpunkt für das Programm 2021-23 umgesetzt werden.

Für Schweinemäster, die bereits im Programm 2018-20 teilnehmen, besteht daneben die Möglichkeit, das Kriterium „Raufutter“ bereits vorab – noch in der Laufzeit des alten Programms – dazu zu wählen. Wird diese Option genutzt, muss der Umsetzungszeitpunkt für das Raufutter zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember 2020 gewählt, und ab dann Raufutter angeboten werden, was in einem Audit überprüft wird.

Die Schweinemäster erhalten dann ab Freigabe der notwendigen Audits zusätzliches Tierwohlgeld in Höhe von 2,30 €/Tier. Für Tierhalter, die das Kriterium Raufutter bereits umsetzen, wird der Entgeltsatz von 1,80 € auf 2,30 €/Tier erhöht. Voraussetzung ist in beiden Fällen die vorherige Anmeldung zum Programm 2021-23. Für die Zuwahl des Kriteriums Raufutter bzw. die Erhöhung des Entgeltsatzes reichen die Tierhalter Anlage 1j) zur Teilnahmeerklärung Tierhalter zusammen mit den Anmeldeunterlagen für das neue Programm bei Ihren Bündler ein.

Ich bin bereits ITW-Teilnehmer. Kann ich das neue Audit mit dem Abschlussaudit kombinieren?

Ja. Um den Auditaufwand zu reduzieren und Zeit zu sparen, lassen sich das letzte Bestätigungsaudit 2018-20 und das erste Programmaudit 2021-23 kombinieren. Dabei muss allerdings sichergestellt sein, dass die Einhaltung der alten und neuen Kriterien gleichzeitig nachgewiesen wird. Anderenfalls sollte das Abschlussaudit vom neuen Programmaudit getrennt absolviert werden, weshalb dann ein entsprechender Umsetzungstermin nach dem Ende der bisherigen Zertifikatslaufzeit gewählt werden sollte.

Müssen Betriebe, die bereits teilnehmen und weiterhin teilnehmen, vor dem gemeinsamen letzten Bestätigungsaudit und neuem Programmaudit einen neuen Stallklimacheck und Tränkwassercheck für 2021 durchführen lassen?

Betriebe, die ihr letztes Bestätigungsaudit und neues Programmaudit gemeinsam (gleichzeitig) durchführen, benötigen zum Auditzeitpunkt noch keinen Stallklimacheck für 2021. Es genügt, dass der Stallklimacheck im Kalenderjahr 2021 durchgeführt wird. Der Nachweis darüber erfolgt dann im nächsten Audit 2022.

Führen Betriebe das letzte Bestätigungsaudit und das neue Programmaudit zeitlich getrennt voneinander durch, muss der Stallklimacheck für das Kalenderjahr 2021 bereits im letzten Bestätigungsaudit vorliegen. Der gleiche Check kann auch für das neue Programmaudit 2021 verwendet werden.

Wie viele Audits werden durchgeführt?

Während der dreijährigen Teilnahmedauer im Programm 2021-23 werden die Tierhalter in der Regel sechs Mal auditiert. Zum Start der Teilnahme findet ein Programmaudit statt. Nach Freigabe des Programmaudits wird der Betrieb zur Initiative Tierwohl zugelassen. Außerdem werden zwei Bestätigungsaudits durchgeführt: eins ungefähr nach der Hälfte der Zertifikatslaufzeit und ein abschließendes Bestätigungsaudit innerhalb der letzten drei Monate der Zertifikatslaufzeit. Zusätzlich wird in jedem Laufzeitjahr ein Bestandschecks durchgeführt, sodass die Tierhalter zweimal jährlich kontrolliert werden.

Erfolgen die Audits unangekündigt?

Ja, alle Tierwohlaudits erfolgen unangekündigt (maximal 24 Std. vorher angemeldet). Dies gilt auch für das erste Audit zu Beginn der Teilnahme, wobei hier der Tierhalter ja selbst angibt, ab wann er die Kriterien einhalten wird und somit zum Audit bereit ist. Bestandschecks erfolgen vollkommen unangemeldet.

Wie werden das Tierwohlgeld bzw. der Tierwohl-Preiszuschlag ausgezahlt?

Schweinemäster erhalten vom teilnehmenden Schlachtbetrieb einen Preiszuschlag auf den Marktpreis (aktuell 5,28 €/ Mastschwein. Mäster sollten sich daher frühzeitig aktiv mit ihren Vermarktern, Schlachtunternehmen oder Viehhändlern in Verbindung setzen, um die Lieferung von ITW-Tieren abzustimmen.

ITW-Ferkelaufzüchter erhalten aus einem bei der Trägergesellschaft geführten Umstellungsfonds ein Tierwohlgeld (aktuell 3,07 €/aufgezogenem Ferkel) für die Umsetzung der ITW-Anforderungen in der Ferkelerzeugung. Sauenhalter erhalten Preiszuschlag auf den Marktpreis von ihrem ITW-Ferkelaufzüchter (aktuell 1,80 € je abgesetztem Ferkel).

Wie lange kann man an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Die Teilnahme an der Initiative Tierwohl endet nach drei Jahren, spätestens allerdings am 30. Juni 2024. Betriebe, die einen Umsetzungszeitpunkt nach dem 30. Juni 2021 gewählt haben, haben deshalb eine etwas kürzere Gesamtlaufzeit.

Hat mein Umsetzungszeitpunkt einen Einfluss auf die Auswahl meines Betriebs für die Initiative Tierwohl?

Nein, alle Betriebe bekommen den gleichen Zeitstempel, ungeachtet dessen, ab wann sie die Kriterien umsetzen wollen. Der Umsetzungszeitpunkt hat somit keinen Einfluss auf die Auswahl des Betriebes. Von einem möglichen Auswahlverfahren sind grundsätzlich nur Betriebe betroffen, die Tierwohlgeld über die Trägergesellschaft erhalten.

Ich habe mehrere Produktionsarten unter derselben VVVO-Nummer. Kann ich mit allen Produktionsarten eines Betriebs teilnehmen?

Wenn der Betrieb mit einer Standortnummer (=VVVO Nummer) zur Initiative Tierwohl zugelassen wird, werden automatisch alle zugehörigen angemeldeten Produktionsarten derselben Standortnummer mit zugelassen.

Dabei ist zu beachten: Von einem möglichen Auswahlverfahren sind nur bestimmte Betriebe betroffen, nämlich Mastbetriebe, die sich in der ersten Registrierungsphase 2020 anmelden und bis zum 30. Juni 2021 Entgelt über die Trägergesellschaft erhalten, und Ferkelaufzuchtbetriebe. Die Sauenhaltung erhält in jedem Fall eine Auditerlaubnis.

Für Produktionsarten, die zwar zum gleichen Unternehmen gehören, aber unter unterschiedlichen VVVO-Nummern laufen, ist diese Zusammenfassung nicht möglich.

Was passiert, wenn das Budget nicht für alle angemeldeten Betriebe ausreicht?

Wenn sich mehr Betriebe während einer Registrierungsphase zur Teilnahme registrieren als Mittel zur Verfügung stehen, muss bei der Zulassung nach dem Zufallsprinzip entschieden werden. Eine Warteliste für Betriebe, die keine Zulassung bekommen haben, gibt es nicht. Diese Betriebe können sich im Falle einer neuen Registrierungsphase erneut anmelden. Von einem möglichen Auswahlverfahren sind grundsätzlich nur Betriebe betroffen, die Tierwohlergelt über die Trägergesellschaft erhalten.

Worauf muss geachtet werden, wenn die Teilnahme an der Initiative Tierwohl beendet wird?

Zum Ausstieg aus der Initiative Tierwohl muss ein abschließendes Bestätigungsaudit durchgeführt werden, das die Einhaltung der Kriterien bis zum Schluss und somit den Zahlungsanspruch bis zum Ende der Teilnahme bestätigt. Zu diesem Audit müssen Stallklima- und Tränkwassercheck sowie in der Ferkelaufzucht das Ferkelscreening bereits für das laufende Kalenderjahr vorliegen. Ebenso müssen die Ställe (noch) belegt sein. Ein solches Audit ist sowohl zum regulären Ende der Laufzeit als auch bei einem vorzeitigen Ausstieg aus der Initiative Tierwohl notwendig. Wird ein Betrieb ohne abschließendes Bestätigungsaudit abgemeldet, kann eine Vertragsstrafe verhängt werden. Das Audit muss im Zeitraum von frühestens drei Monaten vor dem Abmeldedatum bis spätestens zwei Wochen nach Abmeldedatum durchgeführt werden.

Was passiert, wenn ein Audit nicht bestanden wird?

Besteht ein Tierhalter ein Tierwohl-Audit nicht, ist die Teilnahme an der Initiative Tierwohl beendet. Die mit meiner Teilnahme verbundenen Ansprüche entfallen für die Zukunft. Zudem kann die Trägergesellschaft eine Vertragsstrafe verhängen, die sich in ihrer Höhe nach an dem Tierwohlergelt bzw. dem Preisaufschlag bemisst, der die für die Umsetzung der ITW-Anforderungen seit der letzten bestandenen Überprüfung gemäß ITW-Prüfsystematik ausgezahlt wurden. Der Tierhalter hat die Möglichkeit, sowohl gegen die Zertifizierungsentscheidung (bei der Zertifizierungsstelle) als auch gegen die Vertragsstrafe (bei der Trägergesellschaft) Einspruch einzulegen. Über die Einspruchsmöglichkeiten informiert die Trägergesellschaft im Falle eines nicht bestandenen Audits schriftlich.

Nach einem nicht bestandenen Audit können Schweinehaltende Betriebe sich erneut zur Initiative Tierwohl anmelden.

Korrekturmaßnahmen bei QS-Basiskriterien – was muss beachtet werden?

Für alle Basiskriterien können Korrekturmaßnahmen mit Fristen vereinbart werden. Bei Vereinbarung einer Korrekturmaßnahme nimmt der Betrieb weiterhin an der ITW teil. Die Korrekturmaßnahmen müssen fristgerecht umgesetzt werden. Die Abweichungen müssen vom Tierhalter unverzüglich behoben werden, weshalb für die Umsetzung der Maßnahmen eine entsprechend kurze Frist festgelegt werden muss.

Zu beachten ist: Vom Zeitpunkt der Freigabe des Auditberichts bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zertifizierungsstelle die Korrekturmaßnahme ausgetragen hat, ist der Standort nicht berechtigt Tierwohlgeld oder einen Tierwohl-Preiszuschlag zu erhalten.

Was gilt für Öko-Betriebe?

Tierhalter, die zur Einhaltung von im Programmhandbuch definierten Anforderungen aufgrund geltender Gesetze oder Verordnungen (z. B. EG-ÖKO-Verordnung) verpflichtet sind, können an der Initiative Tierwohl teilnehmen, erhalten jedoch kein Tierwohlgeld oder einen Tierwohl-Preiszuschlag.

Wer darf den Stallklimacheck durchführen?

Externe sachkundige Personen, die zuvor eine Schulung durchlaufen haben und sich bei der Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl haben registrieren lassen. Alle für den Stallklimacheck zugelassenen Experten sind auf einer Liste im **Downloadbereich** veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass auf der Liste auch Stallklimaexperten für die Initiative Tierwohl Geflügel veröffentlicht sind und Sie Stallklimaexperten für den Bereich Schwein auswählen.

Wer darf den Tränkwassercheck durchführen?

Externe sachkundige Personen, die sich zuvor bei der Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl haben registrieren lassen. Alle für den Tränkwassercheck zugelassenen Probenehmer sind auf einer Liste im **Downloadbereich** veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass auf der Liste auch Probenehmer für Tränkwasser für die Initiative Tierwohl Geflügel veröffentlicht sind und Sie Probenehmer für Tränkwasser für den Bereich Schwein auswählen.

Müssen Aufzuchtbetriebe, die bereits teilnehmen und weiterhin teilnehmen, vor dem letzten Bestätigungsaudit und neuen Programmaudit alle zehn Ferkelproben für 2021 nachweisen?

Betriebe, die ihr letztes Bestätigungsaudit und neues Programmaudit gemeinsam (gleichzeitig) durchführen, benötigen zum Auditzeitpunkt noch keine Ferkelproben für 2021. Es genügt, dass im Kalenderjahr 2021 die Proben gezogen und ausgewertet werden. Der Nachweis darüber erfolgt dann im nächsten Audit 2022.

Führen Betriebe das letzte Bestätigungsaudit und das neue Programmaudit zeitlich getrennt voneinander durch, müssen die zehn Ferkelproben für das Kalenderjahr 2021 bereits im letzten Bestätigungsaudit vorliegen. Die gleichen Proben können auch für das neue Programmaudit 2021 verwendet werden.

Was passiert, wenn der Betrieb vergrößert oder der Tierbestand aufgestockt wird?

Sämtliche Kriterien müssen immer für alle Tiere und alle Bereiche des angemeldeten Betriebs (VVVO-Nummer, Produktionsart) eingehalten werden, also auch für die neuen Betriebsteile und die zusätzlichen Tiere. Ein Zahlungsanspruch auf Tierwohlszuschuss für die zusätzlichen Tiere besteht nicht. Sofern Tierwohlgeld über die Trägergesellschaft ausgezahlt wird, kann über den Bündler ein Antrag auf Tierzahlerhöhung gestellt werden – sofern noch Budget zur Verfügung steht, welches dem Betrieb zugeteilt werden kann, kann die Tierzahl erhöht werden. Solch eine Änderung darf während des Teilnahmezeitraums nur einmal pro Jahr durchgeführt werden. Am Standort muss dann innerhalb von zwei Monaten ein neues Programmaudit (Erstaudit) durchgeführt werden. Zur abschließenden Verifizierung des bisherigen Zahlungsanspruchs ist zuvor von der Zertifizierungsstelle ein Bestätigungsaudit mit den bisher geltenden Bedingungen durchzuführen. Dabei kann das Bestätigungsaudit zeitgleich

oder mit einem Abstand von maximal einem Tag zu dem erneuten Programmaudit durchgeführt werden. Wenn das Audit bestanden ist, greift eine neue Laufzeit für diesen Standort. Die Gesamtlaufzeit im Programm 2021-2023 von max. drei Jahren wird dadurch nicht beeinflusst.

Erhält der Betrieb einen Preisaufschlag auf den Marktpreis (Auszahlung durch Schlachtbetriebe bzw. Ferkelaufzüchter), so sind die veränderten Tierzahlen direkt mit dem Schlachtbetrieb bzw. dem Ferkelaufzüchter zu klären.

Wie muss vorgegangen werden, wenn ein Betreiberwechsel eines registrierten Betriebes stattfindet?

Sämtliche Änderungen, die Auswirkungen auf den Vertrag, die Größe des Tierbestands oder die Kriterien haben, sind umgehend über den Bündler an ITW zu melden. Der Bündler kann die Daten in der Datenbank anpassen.

Im Falle der Verpachtung oder des Verkaufs des Betriebes, ist es möglich, die Teilnahme an der ITW an den nächsten Besitzer zu übergeben. Der neue Betreiber muss allerdings nach der Übernahme ein Audit durchführen lassen, da sich die verantwortliche Person ändert.

Was passiert, wenn ein registrierter Betrieb geteilt wird oder zwei teilnehmende Betriebe zusammengelegt werden?

Betriebsteilungen oder -zusammenlegungen können über den Bündler in der Datenbank beantragt werden. Ergeben sich durch die Betriebsteilung oder -zusammenlegung Änderungen in der Tierzahl, sind diese gesondert über den Bündler bei der Trägergesellschaft zu beantragen.

Wohin dürfen die Tiere vermarktet werden?

Jeder Tierhalter kann seine Tiere frei vermarkten. Eine Andienungspflicht an einen anderen ITW-Betrieb besteht nicht.

Für einen Mäster besteht auch keine Lieferverpflichtung an einen Schlachthof, der an der Initiative Tierwohl teilnimmt. Allerdings wird auch nur für die Tiere ein Tier-Preisaufschlag gezahlt, die an einen Schlachthof geliefert werden, mit dem eine Vereinbarung zur Lieferung von ITW-Tieren getroffen wurde.

Ebenso sind Sauenhalter nicht verpflichtet, ihre Absatzferkel an einen ITW-Ferkelaufzüchter zu vermarkten. Allerdings erhalten sie nur über einen ITW-Ferkelaufzüchter, mit dem eine Vereinbarung zur Lieferung von ITW-Tieren getroffen wurde, ihren Tierwohl-Preisaufschlag.

Gibt es eine Liste der Schlachthöfe, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Ja, alle Schlachthöfe, die für die Initiative Tierwohl zugelassen sind, sind auf einer Liste im **Downloadbereich** veröffentlicht. Diese Liste zugelassener Schlachtbetriebe wird laufend aktualisiert.

Welche Zahl muss quartalsweise an den Bündler gemeldet werden?

Für jedes abgelaufene Quartal muss bis zum 10. des Folgemonats die Zahl der abgesetzten/verkauften Tiere an den Bündler gemeldet werden (vgl. Anlage 2a Datenblatt Meldung Tierbestandsbewegungen).

Sauenhaltung: es werden alle Ferkel gemeldet, die abgesetzt und in eine ITW-Aufzucht gegeben wurden (Tiere, die auf dem Transport verendet sind, zählen mit).

Ferkelaufzucht: es werden alle Ferkel gemeldet, die aufgezogen wurden (Tiere, die auf dem Transport zum Mastbetrieb verendet sind oder die als Spanferkel abgegeben wurden, zählen mit).

Schweinemast: hier muss der Tierhalter selbst keine Mengenmeldung abgeben. Die Tierzahlen werden vom Schlachtbetrieb an die Trägergesellschaft übermittelt.

Wie kann man die Tierzahlmeldungen nachvollziehen?

Betriebe haben die Möglichkeit, einen direkten Zugriff zu den Mengenmeldungen zu erhalten. Dort können die vom Bündler bzw. Schlachtbetrieb gemeldeten Mengen eingesehen werden. Um Zugang zur Datenbank zu erhalten, kontaktieren Sie bitte ihren Bündler oder füllen das Anmeldeformular unter diesem [Link](#) aus.

Wie können Tierzahlmeldungen korrigiert werden?

Gab es bei der Erfassung von Tierzahlmeldungen Fehler, so müssen diese korrigiert werden. Tierzahlen für Betriebe mit Sauenhaltung (abgesetzte Ferkel) und Ferkelaufzucht (aufgezogene Ferkel) müssen direkt an den Bündler gemeldet werden, der die Tierzahlen in der Datenbank korrigieren kann.

Können auch Jungsauenaufzüchter an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Tierhalter, die Jungsauen (genauer: in der Regel Zuchtläufer) aufziehen (ca. 30 bis 120 kg) sind für die Zuchttiere nicht entgeltberechtigt. Ausselektierte, d. h. nicht zuchttaugliche Tiere, die als Schlachttiere verkauft werden (wie Mastschweine), können allerdings für die Initiative Tierwohl berücksichtigt werden. Diese Tierhalter melden sich also i. S. der Initiative Tierwohl mit Produktionsart 2001 Schweinemast an, um den Tierwohl-Preiszuschlag zu erhalten.

Wer kann bei arbeitsteiliger Schweineproduktion teilnehmen?

Die Teilnahme an der Initiative Tierwohl für arbeitsteilig produzierende Betriebe ist möglich. Es können sowohl bereits teilnehmende Standorte, die beispielsweise durch die Zuteilung neuer VVVO-Nummern aufgesplittet werden, in Produktionsgemeinschaften aufgeteilt werden, als auch neue Betriebe direkt als Produktionsgemeinschaft angemeldet werden.

Die Teilstandorte einer Produktionsgemeinschaft werden als Hauptstandort mit zugeordneten Unterstandorten erfasst. Sie werden in der ITW als Einheit betrachtet, müssen gemeinsam die Anforderungen einhalten und sind auch nur berechtigt Tierwohlgeld bzw. einen Preiszuschlag auf den Marktpreis zu erhalten, wenn alle gemeinsam lieferberechtigt sind. Die Produktionsgemeinschaft muss eine spezielle Teilnahmeerklärung mit ihrem Bündler abschließen und wird in einem gemeinsamen Audit überprüft. Kann ein Teilstandort (Haupt- oder Unterstandort) nicht auditiert werden (z. B. aufgrund eines Leerstands), so kann für die gesamte Produktionsgemeinschaft kein Audit durchgeführt werden. Dies ist erst wieder möglich, wenn alle beteiligten Standorte zusammen auditiert werden können.

Das Tierwohlgeld/der Tierwohl-Preiszuschlag wird an den Hauptstandort ausgezahlt. Für die Verteilung innerhalb der Produktionsgemeinschaft sind die Teilnehmer verantwortlich. Auch andere Aspekte der Zusammenarbeit (zum Beispiel bezüglich der Haftung) müssen die Beteiligten nötigenfalls unter sich regeln.

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs
Schedestraße 1 - 3
53113 Bonn
Tel +49 228 336485-0
Fax +49 228 336485-55
info@initiative-tierwohl.de